



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. Juli 2013

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>205</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>206</b>
158 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	205	160 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 30. Januar 2013	206
159 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	205		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 158 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 27.06.2013  
500-53.0031/13/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Durchführung der Beton- und Stahlbaumaßnahmen zur Errichtung einer zusätzlichen Druckwechselladsorbtiionsanlage (DWA-Anlage, Bau 1548) zur Reinigung und Aufkonzentrierung des anfallenden Wasserstoffs der Schwerölvergasung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 205

#### 159 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.4

48143 Münster, den 24.06.2013

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag für den Umbau der Kläranlage Bottrop auf dem Betriebsgrundstück In der Welheimer Mark 190, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einbau einer Wasserkraftanlage in den Ablauf der Kläranlage.

Gemäß den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a.

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. Behnke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 205 - 206

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 160 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 30. Januar 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30.01.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen:

#### I.

1. Die Präambel wird gestrichen.
2. In § 1 wird als Abs. 3 eingefügt: "Mitglieder des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen - Lippe sind die Städte Bielefeld, Münster und Rheine und die Kreise Coesfeld, Borken, Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Steinfurt und Warendorf sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe."
3. In § 2 wird hinter Abs. 5 ein neuer Abs. 6 eingefügt: "Das Studieninstitut unterstützt die Verwaltungen durch ein Personalberatungsverfahren bei der Auswahl geeigneter Nachwuchskräfte". Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
4. In § 4 Abs. 2 Auflistung h) wird der Verweis auf § 2 Abs. 6 in einen Verweis auf § 2 Abs. 7 geändert.
5. In § 9 erhält Abs. 1 Satz 1 die folgende Fassung: "Die hauptamtlichen Dienstkräfte werden als Beamte/Beamtinnen des Zweckverbandes auf Lebenszeit oder als tariflich Beschäftigte eingestellt."
6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen."
7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden

soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin oder seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen."

8. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Gesamthöhe der Umlage, bestehend aus einer allgemeinen und einer Versorgungsumlage, wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsatzung beschlossen."
9. In § 12 wird hinter Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut: "Bei der Berechnung der Umlagenhöhe wird in folgenden Fällen von der Regelung in Abs. 1 abgewichen:
  - Die Einwohnerzahl des Kreises Steinfurt wird um die Einwohnerzahl der Stadt Rheine reduziert, weil die Stadt Rheine selbst Mitglied des Verbandes ist.
  - Für den Kreis Warendorf werden wegen der weiteren Mitgliedschaft beim Studieninstitut Hellweg-Sauerland 55% der Einwohnerzahl zugrunde gelegt.
  - Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird mit der Einwohnerzahl der Stadt Münster veranschlagt."
 Der frühere Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt aktualisiert: "Die Versorgungslasten werden durch eine Versorgungsumlage entsprechend dem Maßstab in Abs. 1 und Abs. 2 aufgebracht." Der frühere Abs. 3 wird gestrichen.
10. In § 13 wird Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Es gilt der in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 genannte Maßstab."
11. In § 14 Abs. 1 wird Satz 1 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 über."

#### II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 30. Januar 2013 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 des Fünften Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), bekannt gemacht.

Bielefeld, den 25. Juni 2013  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Landrat Püning

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 206 - 207

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster